

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 21 (1905)

**Heft:** 49

**Rubrik:** Verschiedenes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Lieferung von 24 Schulbänken für die Primarschule Winterthur an Weber-Hofmann, Winterthur.

Lieferung von Schulbänken für die Stadt Zug. 20 Zweifitzer an Hunziker & Zimmerli, Aarau; 20 Dreifitzer an den Schreinermeisterverband Zug.

Neubau eines Hydrantenmagazins in Schaffhausen. Maurerarbeiten an Jos. Schneider, Baugeschäft; Zimmerarbeiten an W. Walther-Boll, Zimmermeister, beide in Schaffhausen.

Erweiterung des Trinkwasserreservoirs auf dem Rabuhof Schaffhausen an Wilh. Heuser sen. und J. Landolt, Bauunternehmung, Schaffhausen.

Lieferung eines Leichenwagens für die Gemeinde Inwil (Luzern) an Gebr. Seib, Emmishofen.

Erstellung eines buchernen Parquetbodens im Schulhaus Gommiswald (St. Gallen) an F. Britschgi, Parquetterie, Kerns (Obwalden).

Anbau an die Kirche Fehraltorf. Sämtliche Arbeiten an A. Weilenmann, Baumeister, Rempten-Wegikon. Bauleitung: Rittmeyer & Furrer, Architekten, Winterthur.

Lieferung von 12 Vierpläzigen Schulbänken für die Primarschule Altikon (Zürich) an Mr. Heer-Fehr in Märstetten.

Neubestuhlung der Kirche Glsau (Zürich). Zimmerarbeit an Huldr. Meier, Zimmermeister, Glsau; Schreinerarbeit an Ulrich Frei, Schreiner, Rümlikon, und an Gebr. Wyler, mech. Schreinerei, Belthelm.

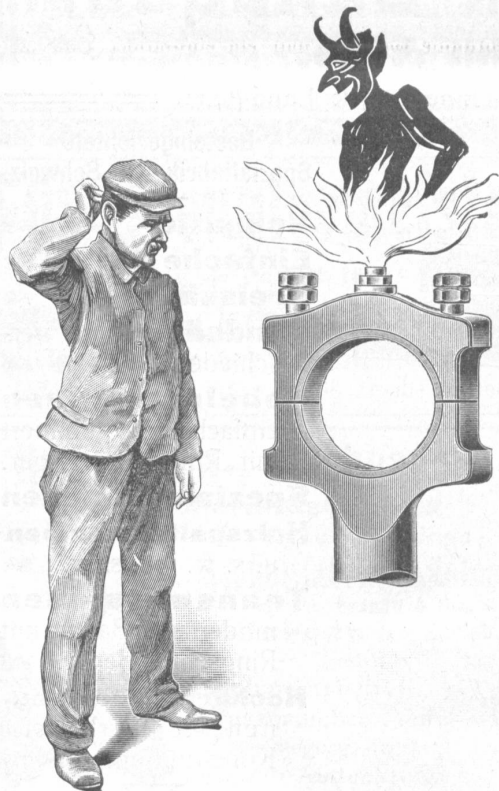
Küferei Lachen-Wängi (Thurgau). Lieferung und Erstellung einer neuen Feuerung samt Kessi an A. Seiler, Bauschlosserei, in Frauenfeld.

Wasserversorgung Herisau. Quellsfassung an L. Masneri, Bauunternehmer, Herisau; Quellsammelleitungen und Pumpleitung an Otto Graf, Installationsgeschäft, St. Gallen; Druckleitung nach Herisau an Carl Frei, Installationsgeschäft, Rorschach.

Erstellung einer Metallbedachung an Kirche und Turm in Cumbels (Graubünden) an G. Fäs, Bauspengler, Ilanz.

## Temperaturmelder „Tip-Top“.

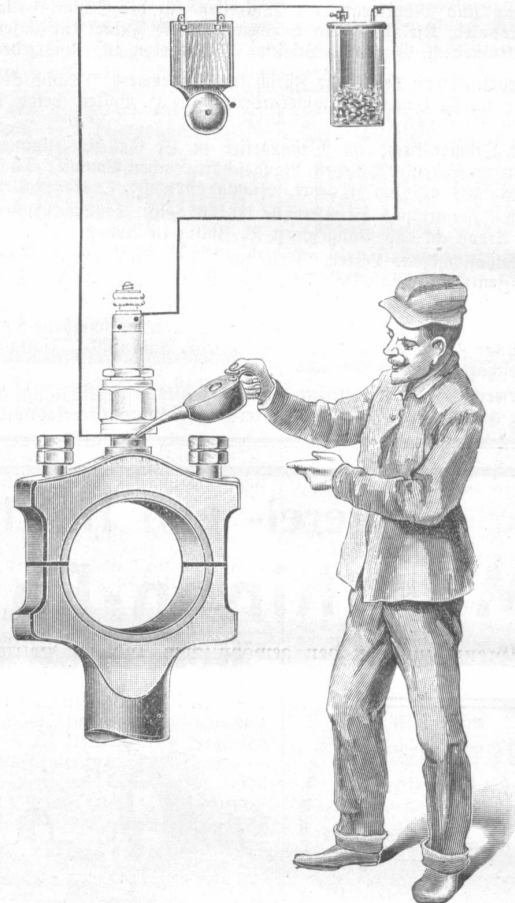
Patente angemeldet.



Die Firma J. Louis Müller, Luzern, bringt einen neuen Temperaturmelder „Tip-Top“ in den Handel. Einziger unübertroffener Schutz gegen das Heißlaufen der Schmier- und Kurbellager. Keine Betriebsstörungen, keine Achsenbrüche, keine Feuergefahr durch

brennende Lager, keine Unfälle durch das Revidieren der Lager etc. etc.

Dieser Apparat ist unentbehrlich für jedes diffizile und schwerzugängliche Lager, denn er meldet andauernd sofort und unfehlbar die geringste Temperatursteigerung, nachdem derselbe auf einen beliebigen Grad eingestellt wurde. Das sich meldende Lager kann alsbald nachgesehen und geschmiert werden und wird somit das Eintreten oben erwähnter Schäden einfach und sicher verhütet.



Dieser Temperaturmelder ist eine mehr als geniale Erfindung und ist seine Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit von den ersten Fachleuten bedingungslos anerkannt.

## Verschiedenes.

**Fabrikhaftpflicht.** Unfälle auf dem Wege von und zur Arbeit. Der Schlosser Munding hatte für seinen in Basel etablierten Prinzipalen im November 1904 in Hochdorf eine Dampfleitung in der dortigen Seifenfabrik zu installieren. Am 28. November, nachmittags 1 Uhr, als er nach der Mittagspause an die Arbeit gehen wollte, stürzte er, einige hundert Meter von der Seifenfabrik entfernt, auf dem mit frischem Schnee bedeckten Glatteis der Straße und verletzte sich das linke Knie. Wegen bleibenden Nachteils klagte er eine Haftpflichtentschädigung von Fr. 4438. 64 gegen Gisinger, seinen Prinzipalen in Basel, ein. Beide kantonalen Instanzen wiesen die Klage ab, weil kein Betriebsunfall vorliege: Der Unfall sei weder bei der Arbeit selbst passiert, noch habe er örtlich irgendwie mit dem Betriebe in Zusammenhang gestanden. Das Bundesgericht bestätigte am 15. Februar das angefochtene Urteil. Der Arbeiter betätigt sich einerseits in der Wirtschaft des Unternehmers, andererseits aber sorgt

# Heinr. Hüni im Hof in Horgen

(Zürichsee)

Gerberei

+ Gegründet 1728 +

Riemenfabrik 2485 05

Alt bewährte  
la Qualität

## Treibriemen

mit Eichen-  
Grubengerbung

Telephon.

Erste Referenzen.

Telegramme: Gerberei Horgen.

er auch für seine Eigenwirtschaft. Der Schutz des Haftpflichtgesetzes geht nun nicht über die Unfälle hinaus, welche den Arbeiter in seiner auf die Wirtschaft des Unternehmers gerichteten Betätigung treffen. In den Ruhepausen, mittags und abends nach dem Feierabend, hören die Beziehungen zum Betriebe des Unternehmers auf; ein Hinüberwirken des Betriebes auf die eigenwirtschaftliche Existenz des Arbeiters läßt sich nur denken, wo besondere mit dem Betriebe verbundene Gefahren den Arbeiter auch in seiner vom Betriebe losgelösten Tätigkeit bedrohen, so wenn beispielsweise ein besonderer, gefährlicher Zugang zur Fabrik oder zum Werkplatz vorhanden ist. Im vorliegenden Falle war Münding keinen anderen Gefahren ausgesetzt, als denjenigen, mit denen jeder Mensch im täglichen Leben zu rechnen hat. Aus diesen Gründen verneinte das Bundesgericht in Bestätigung seiner Praxis ebenfalls das Vorliegen eines Betriebsunfalles. Würde man diesen Fall in die Schutzzone der Haftpflichtgesetzgebung einbegreifen, so würde in der Tat die Grenze zwischen den gewöhnlichen und den Betriebsunfällen gänzlich verwischt und das bestehende Haftpflichtsystem in das der Zukunft angehörende Versicherungssystem umgewandelt. („Winterth. Landb.“)

**Wasserversorgung Appenzell.** Die Dorfbürgerversammlung (sog. Dunke Appenzell) hat die zwei wesentlichsten Verhandlungsgegenstände fast einstimmig in annehmendem Sinne erledigt, nämlich das schon viele Jahre pendente, für Appenzell im höchsten Grade nötige Baureglement und sodann der Wasserkauf. Schon seit Jahren zeigte sich wiederholt, daß Appenzell zu wenig Wasser hat, indem das Netz sich bedeutend erweiterte und der Konsum sich wesentlich stärker vergrößerte, als man anfänglich annehmen zu müssen meinte. Nun hat die Feuerschaukommission sich in verdankenswerter Weise Mühe gegeben, um genügend Wasser zu erhalten; das Resultat ihrer Bestrebungen war der Ankauf der Weid Gütteren zwischen Seealp und Wasserauen, welche Liegenschaft für 10,000 Fr. erworben wurde. Die Zuleitungskosten in das schon bestehende Reservoir sollen sich auf zirka 80—90,000 Fr. belaufen, was sicher nicht zu viel ist für ein Quantum Wasser von zirka 600 Minutenlitern. Darum hat denn auch die Bürgerversammlung vom Dorf einstimmig und mit Freuden den Vorschlag akzeptiert; das um so mehr als die alte Hydrantenanlageschuld gänzlich bezahlt ist.

**Wasserversorgung Bülach.** Für Wasserfassung am Rübensberg bewilligte die Gemeinde 8000 Fr.

**Wasserversorgung Herisau (Appenzell A.-Rh.).** Ein heftiger Streit ist zwischen Urnäsch und der Dorfkorporation Herisau ausgebrochen wegen der beabsichtigten Expropriation und Abfuhr des Schwägalpwassers durch die

lektere. Eine imposante Kirchhöri hat folgende Resolution einstimmig angenommen:

„Die am 18. Februar 1906 abgehaltene, von 396 Mann besuchte ordentliche Kirchhöri protestiert energisch gegen die von der Dorfkorporation Herisau beabsichtigte Expropriation und Abfuhr des Schwägalpwassers. Gemäß Artikel 13 des Liegenschaftsgesetzes verwahren wir uns zu Protokoll gegen eine derartige Schädigung der gesamten Industrie und Landwirtschaft der Gemeinde Urnäsch!“

**Schreinerbrand in Birsfelden.** In der an der Birsausmündung gelegenen Möbelschreinerei von Kappeler & Kleinert, Basel, brach am Sonntag abends kurz vor 10 Uhr Feuer aus, das so rasch um sich griff, daß eine Rettung des Brandobjektes vollständig ausgeschlossen war. Die Birsfelder Feuerwehr, die sehr rasch auf der Brandstelle erschien, mußte sich ausschließlich auf die Erhaltung des anstoßenden Wohnhauses beschränken. Das abgebrannte Gebäude war ein einstöckiger Bau zur Herstellung von amerikanischen Büreamöbeln. Im Erdgeschoß befand sich das Maschinen- und Kesselhaus, im ersten Stockwerk die Schreinerwerkstätte und das Warenmagazin, sowie die Vorratsräume, das Rohmaterial — Holz, Del, Lack zc. —, welche dem Feuer reiche Nahrung boten. Es war eine gewaltige, weithin sichtbare Feuersäule, und eine empfindliche Wärme verbreitete sich in der ganzen Umgebung; alles wurde ein Raub der Flammen, die vorrätigen Möbel, das Holz und das übrige Arbeitsmaterial, und das Gebäude selbst ist bis auf den Grund niedergebrannt. Gerettet wurde nur ein ganz kleines Quantum Holz, das sich außerhalb des brennenden Gebäudes befunden hatte. Die zahlreichen Arbeitsmaschinen und die Dampfmaschine bilden nun einen großen Trümmerhaufen, aus welchem das Fabrikamin wie eine alleinstehende Säule emporragt. Die Brandstätte war am Montag Morgen trotz des wenig einladenden Wetters das Ziel zahlreicher Neugieriger. Infolge dieses Brandfalles sind 30 Arbeiter auf einige Zeit brotlos geworden. Der entstandene Schaden an Gebäude, Maschinen, Werkzeug, fertigen Möbeln, Rohmaterial u. a. wird auf zirka 100,000 Fr. angegeben und soll nicht einmal versichert sein.

**Schießstand Bülach.** Die Gemeinde beschloß, einen neuen Scheibenstand mit elektrischer Signaleinrichtung im Betrage von 3000 Fr. zu erstellen.

**Schulhausbau Langdorf (Thurgau).** Die Gemeinde gedenkt statt eines Anbaues an das alte ein neues Schulgebäude zu errichten.

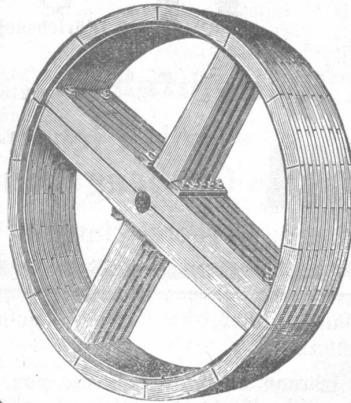
**Münchener Zimmerarbeiten-Vorschriften.** Die freie Innung der Bau-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeister in München hat für die Ausführung von Bau-

# Hölzerne, zweiteilige Riemenscheiben

Eigene Spezialkonstruktion.

**Unerreichte Bruchfestigkeit bei grösser Leichtigkeit.**

**Ergebnis** der Prüfung vom 5. Juli 1905 an der eidg. Materialprüfungsanstalt am schweiz. Polytechnikum Zürich auf Bruchfestigkeit gegenüber Holzstoff-Riemenscheiben:



Unsere hölzernen Riemenscheiben.

Belastung  
kg 1750 Knistern.  
.. 3250 Knistern.  
.. 3500 Rissbildung an der innern Peripherie des Kranzes.

Holzstoff-Riemenscheiben.

Belastung  
kg 750 Rissbildung an der äussern Peripherie bei dem Zapfen der Speichen.  
.. 1000 starkes Knistern.  
.. 1600 Eine Speiche ist gerissen, der Kranz ist an der gedrückten Stelle nur schwach rissig, an Stelle der Speichen, in der Dicke derselben, stark herausgedrückt.

== Bedeutendes Lager. ==

Dieses Resultat spricht von selbst für die unübertrefflich solide Konstruktion unserer hölzernen Riemenscheiben. 3 06

**Rob. Jacob & Co., Winterthur.**

arbeiten neue Grundsätze aufgestellt, in welchen für die Zimmerarbeiten folgende Sonderbestimmungen festgelegt wurden, die auch für die Schweiz Interesse bieten.

Als übliche Baumfante wird bei Lieferung von Bauholz eine solche bis zu ein Viertel der größten Querschnittsmaße in der Diagonale gemessen angesehen. Als vollkantiq gilt ein Holz, welches eine Baumfante bis zu ein Achtel der größten Querschnittsmaße aufweist. Scharfkantiges Holz darf an keiner Stelle Baumfanten besitzen.

Wenn keine besondere Vereinbarung getroffen, ist der Zimmermeister berechtigt, bei Lieferung von Zimmerverbandarbeiten dem durch Aufmessung ermittelten Holzquantum 5 Prozent für Verschnitt hinzuzufügen. Dieser Zuschlag ist jedoch nur bei der Lieferung, nicht beim Arbeitslohn zu verrechnen und nur zulässig, wenn beides getrennt vereinbart war. Die Aufmessung von Verbandhölzern erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart war, stets nach laufenden Metern.

Beim Vermessen von Verbandhölzern werden für Zapfen stets 7 cm hinzugerechnet. Bei Stoßverbindungen von Mauerlatten, Schwellen, Platten, Balken zc., welche nicht genau zu ermitteln sind, kommen 20 cm in Zurechnung. Als Auflager von Balken ist, wenn kein anderes Maß vorgegeschrieben ist, 30 cm zu rechnen. Profilierungen an Balken, Sparren, Pfosten und anderen Hölzern werden besonders berechnet, ebenso die Lieferung von Sparrennägeln, Schrauben, Bolzen und Stoßflammern.

Fehlböden, Blindböden, Deckenschalungen, Dachschalungen und Fußböden werden zwischen den ungeputzten Wänden und erstere inkl. der Balken gemessen. Deffnungen, Pfeiler zc. unter 0,5 Quadratmeter werden nicht abgezogen. Bei Verschalungen zwischen Sparren und anderen Hölzern werden die letzteren durchgemessen. Rauhe Fußböden werden, wenn nichts anderes vereinbart, mit normaler Auffütterung der Balken aus einfach gefügten Brettern verlegt angenommen.

Die bei Umbauten zur Verwendung kommenden Schraubgeschirre, ebenso das Herleihen von Seilen, Stricken, Flaschenzügen, Kloben Riegeln, Brettern zc. für Gerüstzwecke werden entsprechend den ortsüblichen Preisen der Innung verrechnet. Bei Auswechslungen zc. und sonstigen Taglohnarbeiten wird, wenn nichts anderes vereinbart, für Bolzen, Unterzüge zc. hiefür einschließlich des Verschnittes 25 Prozent des Materialwertes der Bretter gerechnet. Arbeitslöhne, Nägel und Fuhrlöhne sind besonders in Rechnung zu stellen.

Rüstungen bei Aufstellung von Bindern mit vorwiegenden Eisenkonstruktionen sind besonders zu verrechnen, ebenso Rüstungen, welche eigens zum Anschlagen von Gesimsen gebaut werden müssen.

Gesimse werden nach laufenden Metern gemessen, gehobelte Gesimse nach der größten Abmessung abgemessen. Treppen werden stufenweise, Handgriffe und Fußleisten nach laufenden Metern, Podeste eigens verrechnet.

Wenn nichts anderes bemerkt ist, werden Deckenschalungen von 18 mm starken Blindböden und Fußböden von 24 mm starken Brettern hergestellt. Schutz von Treppenstufen zc. mit Brettern und Sägspänen wird, wenn nichts anders vereinbart, gefondert in Rechnung gestellt.

Steht das Eintrocknen von Hölzern in Frage, so sind zum geringsten die Schwindtabelle im Kalender der Baugewerkszeitung zu gunsten des Zimmermeisters in Rechnung zu ziehen.

## Literatur.

Das Beizen und Färben des Holzes. Ein Hand- und Hilfsbuch zum praktischen Gebrauch für Tischler, Maler, Möbel-, Klavier- und Pianofortefabrikanten, Architekten, Zeichner und kunstgewerbliche Schulen von Wilhelm Zimmermann, Chemiker und Lehrer an der Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Varmen. Preis Fr. 3.35, in Leinwand gebunden Fr. 4.—. Verlag: A. Wehner, Zürich (Seewartstr. 14).

Die neuzeitliche Kunststrichung, die neben manchen bizarren Leistungen nicht wenig hochbedeutende, fein abgestimmte Werke hervorgebracht hat, erzielt dies vor allen durch die Betonung der Flächen mit Farben. Damit ist bei den Erzeugnissen der modernen Architektur, sowohl der eigentlichen Hochbauten, als auch der kunstgewerblichen Gegenstände, neben der reinen Form des Linienspiels und dem Abmessen der einzelnen Teile, die früher arg vernachlässigte Farbe wieder zur Geltung gelangt, und dies mit Recht.

Für den Handwerker, den Tischler, den Maler zc., der es mit der Ausschmückung der erwähnten künstlerischen Erzeugnisse zu tun hat, ist es nun von Wichtigkeit, sich Kenntnisse und Geschicklichkeiten in der Verwendung und dem Aufbringen der Farbstoffe auf die auszumückenden Gegenstände anzueignen. Er muß sich also mit den Mitteln vertraut machen, mit denen gewisse Wirkungen